



KVVÜ

Zweckverband Kommunale
Verkehrsüberwachung im
LANDKREIS MILTENBERG

*Wir für Ihre
Sicherheit!*

2018

Fortgeschriebene Verbandssatzung

des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVVÜ-

(aktuelle Fassung beinhaltet die Ursprungsfassung vom 13.06.2007 und die Änderungen, Nr. 1 – 12 vom 13.06.2007, 31.07.07, 14.12.07, 24.03.09, 17.09.09, 10.12.09, 01.07.10, 16.07.2010, 10.11.2011, 21.06.2013, 31.03.2015, 10.11.2016 und 21.02.2018)

Zweckverbandssatzung

Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg

-KVÜ-

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben
- § 5 Übergang von Rechten und Pflichten
- § 6 Zweckvereinbarungen

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse und Wahlen
- § 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 19 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 21 a Sockelbeiträge
- § 21 b Besondere Entgelte
- § 21 c Umlagen
- § 22 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 23 Haushaltssatzung
- § 24 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 26 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 27 Öffentliche Bekanntmachung
- § 28 Anzuwendende Vorschriften
- § 29 Inkrafttreten

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) v. 16.06.2015, zuletzt geändert am 06.09.2016 (GVBl. S. 278) schließen sich die beteiligten Gemeinden gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg“ (-KVÜ-).
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 63785 Obernburg a. Main, Lindenstraße 32.
- 3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Miltenberg.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Verbandsmitglieder sind:
 - Stadt Amorbach
 - Gemeinde Collenberg (ab 01.07.2013)
 - Gemeinde Eichenbühl
 - Markt Elsenfeld
 - Stadt Erlenbach a.Main
 - Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt für ihre Mitgliedsgemeinde Kleinwallstadt
 - Gemeinde Mömlingen
 - Gemeinde Niedernberg
 - Stadt Obernburg a.Main
 - Markt Schneeberg
 - Markt Weilbach
 - Stadt Wörth a.Main
- 2) Andere Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Miltenberg können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, für die Aufgaben übertragen worden sind. Darüber hinaus umfasst er auch das Gebiet der über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften nach § 6 dieser Satzung.

§ 4 **Aufgaben**

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 88 Abs. 3 ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft:

- a) die Verstöße im ruhenden Verkehr,
- b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und
- c) die Verkehrsordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) stehen
 - Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird
 - Zeichen 237 (Radweg)
 - Zeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg)
 - Zeichen 241 (getrennter Rad und Gehweg)
 - Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs)
 - Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße)
 - Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs)
- d) die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden

sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

- 2) Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang:

Gemeinde	Übertragung zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 Buchst.a Verbandssatzung	Übertragung zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 Buchst.b Verbandssatzung	Übertragung zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 Buchst.c Verbandssatzung	Übertragung zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 4 Abs. 1 Buchst.d Verbandssatzung
Stadt Amorbach	X	X	X	X
Gemeinde Collenberg	X	X	X	X
Gemeinde Eichenbühl		X		
Markt Elsenfeld	X	X	X	X
Stadt Erlenbach a.Main	X	X	X	X
VG Kleinwallstadt	X	X	X	X
Gemeinde Mömlingen	X	X	X	X
Gemeinde Niedernberg	X	X	X	X
Stadt Obernburg a.Main	X	X	X	X
Markt Schneeberg		X		
Markt Weilbach	X	X	X	X
Stadt Wörth a.Main	X	X	X	X

Darüber hinaus übertragen alle Gemeinden die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle) auf den Zweckverband.

- 3) Der Zweckverband verpflichtet sich im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr nach pflichtgemäßem Ermessen Rechnung zu tragen.
- 4) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.
- 5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 6) Der Zweckverband führt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.
- 7) Mit Zustimmung der Verbandsversammlung können durch Zweckvereinbarung weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen werden.

§ 5 Übergang von Rechten und Pflichten

- 1) Soweit die Aufgaben nach § 4 der Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
- 2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leisten insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestatten dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen, ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

§ 6 Zweckvereinbarungen

- 1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung, die Aufgaben nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung, von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglied sind, im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG übernehmen.
- 2) Die durch Zweckvereinbarung angeschlossene Kommune leistet dem Zweckverband für Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- einen angemessenen Auslagenersatz nach §§ 20 ff. dieser Satzung.
- 3) Der Umfang der Aufgabenübertragung und des Auslagenersatzes wird durch die Zweckvereinbarung bestimmt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

- 1) Die Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorsitzende und
 3. der Rechnungsprüfungsausschuss
- 2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- 2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten (geborene Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (gekorene Verbandsräte).
- 3) Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte sein.
- 4) Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit beim Verbandsmitglied. Die Amtszeit gekorener Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 4 KommZG. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragen.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 11

Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- 2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechnigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich einer Beschlussfassung zustimmt.
- 3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- 5) Soweit das KommZG oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- 6) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschluss grund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.
- 7) Für Wahlen gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- 8) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Aus diesem Grund sind die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über wichtige Entscheidungen zu informieren. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- 9) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
- 10) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung,
 3. die Beschlussfassung über den Stellenplan für Dienstkräfte,
 4. die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung,
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 8. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 9. die Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von Krediten,
 10. die Bildung, Besetzung und Auflösung von weiteren Ausschüssen,
 11. den Abschluss von Zweckvereinbarungen und
 12. die Bestellung eines Geschäftsleiters.

- 2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,- € mit sich bringen und
 3. das Personal gemäß Art. 38 KommZG soweit die Aufgaben nicht nach Art. 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.
- 3) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZV allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

- 1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Verbandsräte erhalten auf Antrag Auslagenersatz. Das Nähere wird durch eine gesonderte Entschädigungssatzung geregelt.

§ 14

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 11 Abs. 7 gewählt.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreters weiter aus.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach § 12 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- 5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten unbeschadet des § 13 Abs. 2 für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung, die durch Satzung festgelegt wird.

§ 17

Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung entsprechend § 11 Abs. 7 bestellt werden. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heran ziehen.

§ 18

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- 1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten und Angestellten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- 2) Bei der Beschäftigung von versorgungsberechtigten Beamten und Angestellten ist der Zweckverband kraft Gesetzes Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes bzw. Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.
- 3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die versorgungsberechtigten Beamten und Angestellten (§ 128 BRRG) durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich schon heute, in diesem Fall eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

§ 19 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- 1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist 63785 Obernburg a. Main, Lindenstraße 32.
- 2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Sie kann ihm unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- 3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen, sein Sockelbeitrag und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

§ 21 a Sockelbeiträge

- 1) Mitgliedsgemeinden haben einen jährlichen Sockelbeitrag zu entrichten.
- 2) Der Sockelbeitrag wird aufgrund der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde, zum 30.06. des Vorjahres, erhoben.
- 3) Der Sockelbeitrag wird auf 0,50 Euro je Einwohner festgesetzt.
- 4) Die Beiträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- 5) Der Sockelbeitrag wird jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres fällig.

§ 21 b Besondere Entgelte

- 1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:
 - a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchst.a Verbandssatzung)
 - je Überwachungsstunde 38,00 Euro/Stunde
 - je Sachbearbeitung 7,50 Euro/Fall.
 - b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchst.b Verbandssatzung)
 - je Überwachungsstunde 95,00 Euro/h
 - je Sachbearbeitung 7,50 Euro/Fall.
 - c) im Bereich der Überwachung sonstiger Ordnungswidrigkeiten (§ 4 Abs. 1 Buchst.c und d Verbandssatzung)
 - je Überwachungsstunde 95,00 Euro/h
 - je Sachbearbeitung 7,50 Euro/Fall.

- 2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:
 - a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchst.a Verbandssatzung)
 - je Überwachungsstunde 50,00 Euro/Stunde
 - je Sachbearbeitung 9,50 Euro/Fall.
 - b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchst.b Verbandssatzung)
 - je Überwachungsstunde 120,00 Euro/h
 - je Sachbearbeitung 9,50 Euro/Fall.
 - c) im Bereich der Überwachung sonstiger Ordnungswidrigkeiten (§ 4 Abs. 1 Buchst.c und d Verbandssatzung)
 - je Überwachungsstunde 120,00 Euro/h
 - je Sachbearbeitung 9,50 Euro/Fall.

- 4) In den vorgenannten Entgelten sind sämtliche Leistungen des Zweckverbandes enthalten.

- 4a) Abweichend von Abs. 2, können mit Zustimmung der Versammlung, abweichende Entgelte festgesetzt werden.

- 5) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet

die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung monatlich auf die Entgelte nach § 21 a Abs. 1 und 2 für erbrachte Leistungen angerechnet. Übersteigen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen, so wird das Guthaben den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unverzüglich überwiesen.

- 6) Übersteigen die Entgelte nach § 21 a Abs. 1 und 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 21 c Umlagen

- 1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen um seinen Finanzbedarf zu decken erhebt er Umlagen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.
- 2) Der Umlagenmaßstab ermittelt sich je zur Hälfte aus
 - a) der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum 30.06. des Vorjahres.
 - b) den Fallzahlen für die Überwachung des ruhenden, fließenden Verkehrs sowie sonstiger Ordnungswidrigkeiten der Mitgliedsgemeinden im Geschäftsjahr. Als Fälle gelten dabei die Anzahl bearbeiteten Verwarnungen und Bußgeldbescheide.
- 3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagenbescheid) mitzuteilen. Sie können als Abschlagszahlung, basierend auf den geschätzten Fällen und Einwohnerzahlen des Vorjahres vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Abrechnung der Umlage erfolgt nach örtlicher Prüfung und Festsetzung der Jahresrechnung im Folgejahr. Dabei werden geleistete Abschlagszahlungen auf die Umlage angerechnet.
- 4) Umlagen werden mit Inkrafttreten der der Haushaltssatzung bzw. des Nachtragshaushaltes fällig.

§ 22 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Haushaltssatzung

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

§ 24 Jahresrechnung, Prüfung

- 1) Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus fünf Verbandsräten.
- 2) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt.
- 3) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorstand die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 1. Die Beschlussfassung der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung,
 2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 2) Findet eine Abwicklung statt, so ist zunächst das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 21 Abs. 2 der Satzung gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so ist wird dieses auf die Mitglieder entsprechend der Regelung in § 21 Abs. 2 der Satzung verteilt.
- 3) Im Fall der Auflösung sind die noch laufenden Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren durch die Verwaltung des Zweckverbandes aufzuarbeiten.

Die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhalten nach Abwicklung der Verfahren die Akten zur weiteren Verwendung. Der Zugang zu gespeicherten Daten wird auf die Dauer eines Jahres nach Auflösung des Verbandes sichergestellt, die Daten werden zentral am letzten Sitz des Zweckverbandes vorgehalten.

§ 26 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden, mit Ausnahme der Verbandssatzung selbst, in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden oder den durch Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden bekannt gemacht. Satzungen des Zweckverbandes können ferner in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

- 1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- 2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunal- und tarifrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Obernburg, 21.02.2018

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Landkreis Miltenberg -KVÜ-

Fieger,
Verbandsvorsitzender

